



Geschäftsbereich / Fachbereich
Geschäftsbereich 4 - Finanzen und
Liegenschaften

Sachbearbeiter
Herr Hagl

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	24.05.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Gauting; Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung;
Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO

Anlagen:

Anlage1_RPA2019_Abschlussbericht
Anlage2_JaRe2019_Gemeinde_FeststellungErgebnis

Sachverhalt:

Auf den beigegeführten Bericht des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden vom 31.03.2022 wird verwiesen.

Das Verfahren der Rechnungslegung und des Jahresabschlusses bei kameraler Rechnungslegung ist gem. Art. 102 der bayerischen Gemeindeordnung (GO) wie folgt geregelt:

1. Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen.
Diese Vorlage dient der Information des Gemeinderates und der Gemeinderat hat die Möglichkeit dem Rechnungsprüfungsausschuss besondere Prüfaufträge zu erteilen.
2. Anschließend erfolgt zeitnah die örtliche Rechnungsprüfung gem. den Vorschriften des Art. 103 GO und die Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten.
3. Der Prüfbericht mit ggf. der Stellungnahme der Verwaltung zu etwaigen Beanstandungen sollte dem Gemeinderat bis spätestens 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres vorgelegt werden.
4. Auf Grundlage des Prüfberichtes beschließt der Gemeinderat dann die Feststellung der Jahresrechnung. Mit dem Feststellungsbeschluss wird die Rechnungslegung nach der örtlichen Prüfung abgeschlossen und der von der Verwaltung erstellte Entwurf wird zur Jahresrechnung der Gemeinde. In einem separaten Beschluss hat der Gemeinderat dann, ebenfalls in öffentlicher Sitzung, über die Entlastung zu entscheiden.
5. Die sich anschließende überörtliche Rechnungsprüfung erfolgt in größeren zeitlichen Abständen, wobei in der Regel mehrere Jahre zusammengefasst werden.

Der ersten Bürgermeisterin obliegt es, die Sitzung zu leiten, wenn über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung und den Stand der Bereinigung der Prüfungsfeststellungen beraten und abgestimmt wird. Hierbei kann ein Ausschluss der ersten Bürgermeisterin wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) allenfalls in einzelnen Bereichen in Betracht kommen. Bei der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung ist die erste Bürgermeisterin jedoch wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen. Daher müssen Feststellung und Entlastung in getrennten Beschlüssen erfolgen.

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2019 für die Gemeinde Gauting am 24.11.2020 zur Kenntnis erhalten (Drucksache Ö0131/XV.WP) und den Rechnungsprüfungsausschuss mit der

Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfungen gemäß Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 103 GO beauftragt (Beschluss-Nr.0206).

Besondere Prüfaufträge des Gemeinderates wurden nicht erteilt.

Der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss hat die Prüfung mit dem vorgelegten Bericht abgeschlossen. Fragen und geringe Unstimmigkeiten konnten mit der Verwaltung aufgeklärt werden.

Im Ergebnis wird die Kassenführung und die Rechnungslegung für die Gemeinde Gauting im Jahr 2019 vom Rechnungsprüfungsausschuss nicht beanstandet und die Entlastung empfohlen.

1. Finanzielle Auswirkungen

NEIN

ERSTER Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0379 XV.WP) und vom Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses für 2019 vom 31.03.2022.
2. Der Gemeinderat beschließt die Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde 2019 mit den in der Anlage 2 aufgeführten Ergebnissen gem. Art. 102 Abs. 3 GO

ZWEITER Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt der Ersten Bürgermeisterin für das Rechnungsjahr 2019, unter Bezugnahme auf die festgestellte Jahresrechnung 2019 für die Gemeinde und den Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung vom 31.03.2022, die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Gauting, 12.05.2022

Unterschrift